

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Selpin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ vom 02.11.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **28.02.2002** und Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan vom 29.08.2002 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten je angefangene:

- | | |
|--|----------|
| a) 0,14 Hektar (ha) Gebäudefläche | = 0,5 BE |
| b) 0,20 ha Verkehrsfläche | = 0,5 BE |
| c) 0,42 ha landwirtschaftliche Fläche (außer Grünland) | = 0,5 BE |
| d) 1,38 ha forstwirtschaftliche Fläche | = 0,5 BE |
| e) 1,0 ha Wasserfläche | = 0,0 BE |
| f) 0,83 ha Ödland / Unland | = 0,5 BE |
| g) 0,52 ha Grünland | = 0,5 BE |

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe BE 3,95 Euro.

Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenfläche). Im Falle des Satzes 4 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße 0,5 bzw. 1,0 BE bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Selpin, den

11.09.2002
Bredemeier
Bürgermeister

